



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **15. und 16. Juli 2023** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Landkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Landkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **15. und 16. Juli 2023** unter Telefon **08323/6262**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 15. Juli 2023: Iller Apotheke, Blaichach, Ettensberger Straße 1a, Telefon 08321/5099

am 16. Juli 2023: Alpenland Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610

Oberstaufen:

am 15. Juli 2023: Stadt-Apotheke, Lindenbergl, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

am 16. Juli 2023: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegge-Straße 1, Telefon 08386/2730

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 15. Juli 2023: Pluspunkt-Apotheke im Forum Allgäu, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206

am 16. Juli 2023: Rottach-Apotheke im Cambomed, Rottachstraße 71-73, Telefon 0831/592020

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Irmgard Adam

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Bolsterlang, Rathausweg 4, 87536 Fischen i. Allgäu eingesehen werden.

Irmgard Adam 163

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 03.07.2023, (Bpl.Nr. 0297/23) die Erweiterung Speisesaal und Rezeption sowie Umnutzung einer Wohnung in drei Hotelzimmer Gschwend 49 in Balderschwang, (Fl.Nr. 321/3), Gemarkung Balderschwang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Irmgard Adam

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Balderschwang, Dorf 11, 87538 Balderschwang eingesehen werden.

Irmgard Adam 164

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 6. Juli 2023, Az.: 142-SF-Kn/OA-SP1998
Landkreis Bürgerservice, Frau Knauth
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350
E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht: Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Stela Turk, geb. 16.02.1998 in Cakovic (Kroatien). Zuletzt wohnhaft in: Färbergasse 2, 87541 Bad Hindelang
Fahrzeugkennzeichen: JMZKF6W7600603453 amtl. Kennz.: OA-SP1998

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 6. Juli 2023, Az., 142-SF-Kn/OA-SP1998 gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 06.07.2023, Az. 142-SF-Kn/OA-SP1998 liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

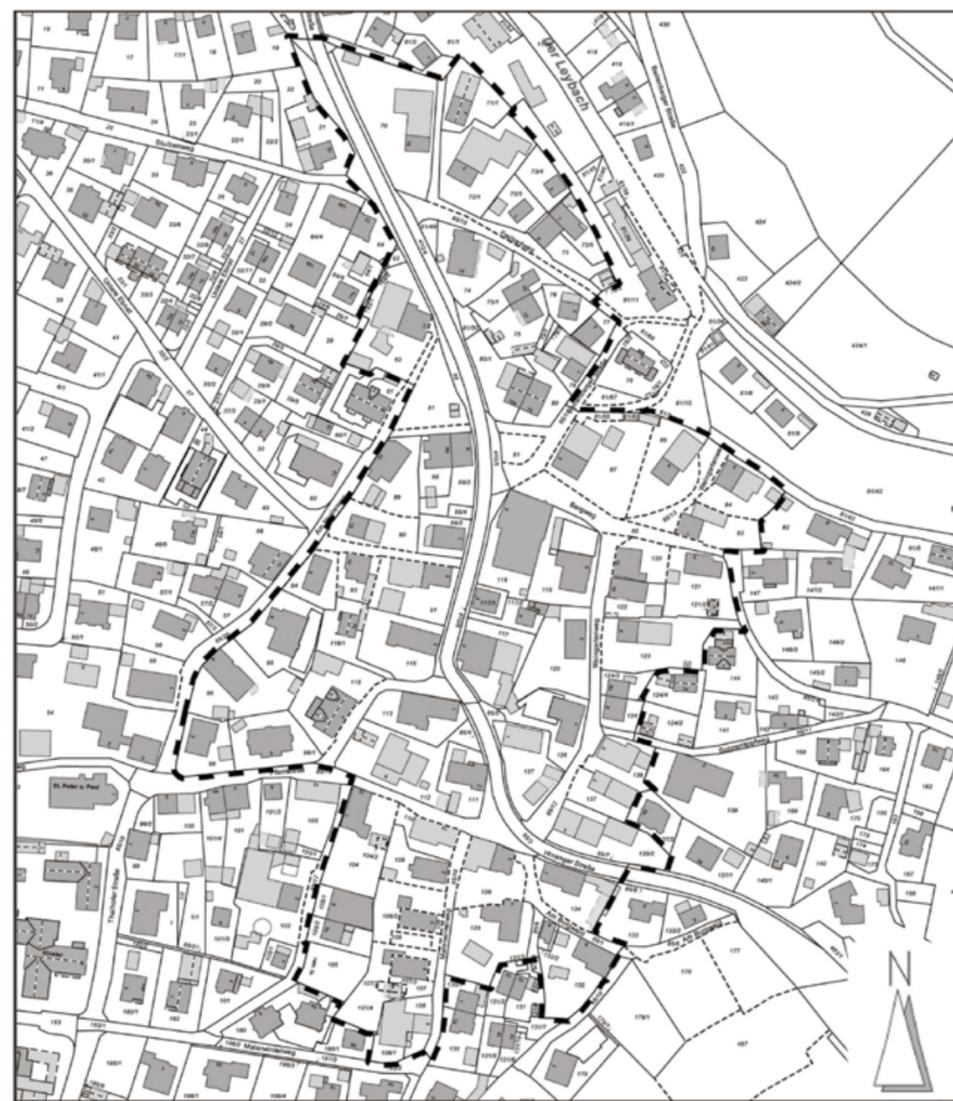
Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Knauth, Verwaltungsangestellte 166

Stadt Sonthofen

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 93 "Ortsmitte Altstädten", Lageplan vom 09.08.2022, M=2.500



Ausgefertigt:
Sonthofen, 05.07.2023
STADT SONTHOFEN

Legende:



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches

gez. C. Wilhelm
Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“

In seiner Sitzung am 23. Februar 2021 hat der Stadtrat der Stadt Sonthofen gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ beschlossen. Der Geltungsbereich wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 09.08.2022 erweitert.

Anlass für die Planung ist die Absicht der Stadt Sonthofen, einem schleichenden Verlust des Ortsbildes in der Ortschaft Altstädten entgegenzuwirken, den bestehenden Charakter des Ortskerns durch prägende Gebäude zu erhalten sowie am Bestand orientierte und angemessene bauliche Ergänzungen und Erneuerungen zu ermöglichen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird als zweistufiges Verfahren einschließlich frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Wesentliche städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ für den historischen Ortskern sind:

- Schutz und Erhalt der vorhandenen städtebaulichen Qualitäten, der charakteristischen Bebauungsstruktur sowie der Ensemblewirkung durch ortsbildprägende, ortstypische sowie denkmalgeschützte Gebäude
- Sicherung von innerortsverträglichen baulichen Erneuerungen und Ergänzungen im Sinne einer behutsamen ortsangepassten Nachverdichtung
- Erhalt und Sicherung von innerörtlichen Grünstrukturen und Freiflächenpotentialen
- Festsetzungen zum Erhalt baulicher Anlagen nach § 172 BauGB „zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt“
- Schaffung eines qualitativen Straßenraumes mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen

Der Geltungsbereich ist im nebenstehenden Lageplan dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 6,8 ha. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt. Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

- Überplanung eines bereits bebauten Gebietes innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes zur Steuerung und Sicherung von Nachverdichtungsmöglichkeiten und Förderung der Innenentwicklung durch Aktivierung untergenutzter Bestandsgebäude
- Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sowie Erhalt des bestehenden Gewerbes
- Plangebiet ist konfliktarm hinsichtlich umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange
 - Keine Schutzgebiete des Naturschutzes oder gesetzlich geschützter Biotope betroffen
 - Keine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten (FFH-Gebieten)
 - Keine wasserrechtlichen Schutzgebiete betroffen
 - Geringe Bedeutung für Flora und Fauna
- Nach derzeitigen Stand voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in der Sitzung vom 15.06.2023 den Vorentwurf des Bebauungsplanes gebilligt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 93 für das Gebiet „Ortsmitte

Altstädten“ in der Fassung vom 15.06.2023, bestehend aus Planzeichnung und Satzung sowie die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

18. Juli 2023 bis 18. August 2023
im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, an der Bürgertheke im Erdgeschoss,

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr**

öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder im Fachbereich Bauverwaltung im 2. OG, Zimmer 43, mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB können außerdem auf der Homepage der Stadt Sonthofen eingesehen werden:

<https://www.stadt-sonthofen.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/laufende-verfahren/>

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Seite 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Seite 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Sonthofen, 05.07.2023

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 27.06.2023, (Bpl. Nr. 0279/23), den Neubau „Geologischer Pfad“ in 87541 Bad Hindelang, (Fl.Nrn. 316/1, 397/5, 804, 805, 807), Gemarkung Bad Hindelang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Bad Hindelang, 87541 Bad Hindelang, Marktstraße 9, eingesehen werden.

Stefan Imhof 161

Bekanntmachung

über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Urnengrab Ö III 8 a auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

Da der Grabnutzungsrechte verstorbene ist und Angehörige nicht zu ermitteln sind, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Urnengrab (Belegung: Nicol, Isolde Ursula und Nicol, Rudolf), am 11.07.2023 abläuft. Die Grabstätte wird deshalb ab dem 30.09.2023 von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen dem Grabmal nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

Sonthofen, 30.06.2023

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 162

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 03.07.2023, (Bpl.Nr. 0282/23) den Ausbau des Dachgeschosses mit Einbau eines Widerkehrs und einer Schlepplage Goldbachweg 2 in Bolsterlang, (Fl.Nr. 58/20), Gemarkung Bolsterlang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

Satzung

für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Satzung)

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Stadt Sonthofen betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Stadt Sonthofen. Der Besuch ist freiwillig.

(2) Städtische Kindertageseinrichtungen sind:
a) Kinderkrippen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),
b) Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September des Kalenderjahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3

Personal

(1) Die Stadt Sonthofen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 4

Gebühren

Die Stadt Sonthofen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Stadt Sonthofen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags bzw. über die Mittagszeit besuchen, können in den Kindertageseinrichtungen ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten für das Mittagessen sind neben der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr separat zu entrichten.

§ 6

Elternbeitrag

In allen Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeitrag einzurichten. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 7

Bedarfsanmeldung

(1) Die Aufnahme setzt eine bedarfsgerechte Anmeldung durch mindestens eine/n Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr (§ 2). Eine Anmeldung ist immer dann notwendig, wenn ein Kind die Einrichtung neu besuchen oder die Einrichtung wechseln soll (z.B. Wechsel Krippe – Kindergarten). Die Anmeldefristen werden ortsüblich bekannt gemacht (in der Regel Januar). Die Bedarfsanmeldung erfolgt online im Bürgerserviceportal/Kitaplaz-Pilot der Stadt Sonthofen (Startseite: www.stadt-sonthofen.de; Rubrik: Bürgerservice & Stadtrat). Es werden nur Anmeldungen berücksichtigt, die im Kitaplaz-Pilot eingegangen sind. Die Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt nach festgelegten Vergabekriterien, die das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz berücksichtigen und in den FAQs des Kitaplaz-Piloten eingesehen werden können, dazu werden auch die von den Personensorgeberechtigten zusätzlichen freiwillig angegebenen Informationen herangezogen. Wem keine Onlinemöglichkeit zur Anmeldung zur Verfügung steht, kann Unterstützung im Rathaus erhalten. Eine spätere Anmeldung während des Betriebsjahres ist in Ausnahmefällen möglich, wenn entsprechende Plätze frei sind und wenn keine weitere vorrangige Anmeldung vorausgeht.

(2) Personensorgeberechtigte haben bei der Bedarfsanmeldung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind, zur eigenen Person und zum Betreuungsbedarf zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind, das gilt auch für zusätzliche freiwillige Angaben. Nachweise zu allen gemachten Angaben können bei Bedarf zur Überprüfung vom Träger oder der Einrichtungsleitung angefordert werden. Änderungen, insbesondere beim Personensorgeberechtigt, sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit und Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Dies gilt als verbindliche Grundlage zum Abschluss des späteren Betreuungsvertrages, mit Hilfe dieser Angaben plant der Träger die Sach- und Personalbedarfe. Änderungen hierzu beim Abschluss des Betreuungsvertrages sind als Umbuchung hinsichtlich der Gebührensatzung zu werten.

§ 8

Aufnahme

(1) Die Vergabe der Plätze erfolgt durch den Träger bzw. die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden über das Postfach des Bürgerserviceportals benachrichtigt, ob ein Platzangebot zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt in einer der priorisierten Einrichtungen, mit dem angegebenen Betreuungszeitenumfang angeboten werden kann. Die Annahme eines Platzangebotes muss von den Personensorgeberechtigten fristgerecht bestätigt werden. Noch nicht zuteilgeleitete Bedarfsanmeldungen verbleiben im Verteilungsverfahren und werden bei nächster Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Die nähere Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Sonthofen und den Personensorgeberechtigten. Dabei werden die Angaben, die im Kitaplaz-Piloten gemacht wurden, übernommen. Mögliche Falschangaben können ein Nichtzustandekommen des Vertrages nach sich ziehen. Die Sorgeberechtigten haben Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Stadt Sonthofen aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, siehe Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Das Nachweise für Vorsorgeuntersuchungen und der Impfpflicht sind vorzulegen. Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind.

(3) In Ausnahmefällen und bei freien Platzkapazitäten erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(4) Eine Aufnahme erfolgt immer unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung, insbesondere gesundheitlich, geeignet ist. Zum Nachweis der Eignung des Kindes kann im Einzelfall ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

(5) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Personensorgeberechtigten mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

(6) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Sonthofen wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den städtischen Kindertageseinrichtungen statt. Für auswärtige Kinder gilt § 9 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 9

Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme von Kindern in eine städtische Kindertageseinrichtung ist ab Vollendung des ersten Lebensjahres möglich und erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl verfügbarer Plätze, erfolgt die Aufnahme bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien.

Aufgenommen werden:

- Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
- Kinder, deren Personensorgeberechtigter/erwerbstätig sind/ist, eine berufliche Bildungsmaßnahme besuchen/besucht oder sich in Schul- ausbildung oder Hochschul- ausbildung befinden/befindet
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
- Kinder, die einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
- Kinder von Personensorgeberechtigten, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
- Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung.

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis f) dieser Satzung erfüllen. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

(3) Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. g) bis h) zutreffen. Bei Gleichstand sollen zusätzliche soziale Kriterien (freiwillige Angaben) zur Auswahl herangezogen werden.

(4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2.

(5) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Sonthofen haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Stadt Sonthofen. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet der Stadt Sonthofen benötigt wird. Die Personensorgeberechtigten sollen in diesem Fall vorab gehört werden.

§ 10

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen und Nachweise, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien des § 9 Abs. 1 dieser Satzung und der in § 9 Abs. 2 und 3 dieser Satzung festgelegten Reihenfolge abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

(3) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 16 dieser Satzung beendet wurde.

§ 11

Öffnungs-, Betreuungszeit und Kernzeitenregelung

(1) Die Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen werden rechtzeitig von der Stadt Sonthofen festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Der Elternbeitrag wird hierzu angehört. Änderungen der Öffnungszeiten sind auch unter dem Jahr möglich.

(2) Die Kernzeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen beträgt in den Kindergärten vier Stunden pro Tag und in den Kinderkrippen drei Stunden pro Tag. Die Lage der Kernzeit wird bedarfsgerecht in der Zeit von 8 Uhr bis 13 Uhr von der Leitung der Kindertageseinrichtung festgesetzt.

(3) Aus Sicherheitsgründen werden die Eingangstüren in der Regel während der Kernzeit geschlossen. Die Kinder sollen deshalb bis spätestens 8:30 Uhr in die Einrichtung gebracht werden.

(4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember geschlossen. Am Faschingsdienstag schließen die Kindertageseinrichtungen spätestens um 13:00 Uhr. Weitergehende Schließtage werden nach Anhörung des jeweiligen Elternbeitrages festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung mitgeteilt. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 12

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bei Anmeldung möglichst verbindlich und dem Bedarf entsprechend festzulegen. Buchungszeiten beinhalten die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Einrichtung und müssen die Kernzeit in vollem Umfang einschließen.

(2) Buchungszeiten sind Zeiten in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindergärten 20 Wochenstunden und für die Kinderkrippen 15 Wochenstunden.

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Stadt Sonthofen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (mind. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(5) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages. Änderungen in den Buchungszeiten können grundsätzlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ersten eines Monats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

(6) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (das ist insbesondere dann der Fall, wenn etwa an fünf Tagen im Monat die Zeit um eine halbe Stunde überschritten wird), erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 13

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Weitere Regelungen hierzu enthält der Betreuungsvertrag.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen. Die Kindertageseinrichtung ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzuzug des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen. Erwachsene und sonstige Personen, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 15

Abmeldung/Kündigung, Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (1. Juni - 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Eine Abmeldung ist nicht nötig, wenn das Kind in die Schule wechselt.

§ 16

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln oder die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- es innerhalb von drei Monaten insgesamt länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Öffnungszeiten, die vereinbarten Buchungszeiten und die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- eine ordnungsgemäße Betreuung des Kindes in der Einrichtung aufgrund eines besonderen Förderbedarfs dauerhaft nicht sichergestellt werden kann und die Betreuung in einer speziellen Fördereinrichtung angezeigt erscheint, dabei sind die individuellen Stellungnahmen oder Atteste von den einschlägigen Stellen gem. Art. 15 Abs. 1 BayKiBiG als maßgeblich heranzuziehen,
- die Benutzungsgebühren für zwei Monate nicht entrichtet wurden,
- sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
- die Personensorgeberechtigten außerhalb der Stadt Sonthofen ihren Hauptwohnsitz nehmen und Bedarf für einen Betreuungsplatz von einem Kind aus dem Stadtgebiet Sonthofen angemeldet wurde. Mit Zustimmung der Stadt Sonthofen kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung verbleiben,
- bei Erkrankungen i.S.v. § 34 IfSG das in § 14 Abs. 3 geforderte Attest nicht abgegeben wird.

(2) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeitrag (§ 6) zu hören. Der Ausschluss kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungenarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Stadt Sonthofen per Bescheid zu verfügen.

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig entsprechende Angebote der Einrichtung in Anspruch nehmen.

(3) Elterngespräche und Elternabende finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 18

Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie Art. 28 a BayKiBiG.

§ 19

Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen (derzeit § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII) unfallversichert. Das durch den Bildungs- und Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 20

Haftung

(1) Die Stadt Sonthofen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Sonthofen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Sonthofen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Sonthofen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Stadt Sonthofen wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 21

Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtig im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1626 ff) die Personensorge zusteht.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorige Kindertageseinrichtungsatzung außer Kraft.

Sonthofen, den 05.07.2023

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

167

BEKANNTMACHUNG

**Bundesstraße 19, Oberstdorf - Kempten (Allgäu);
Planfeststellung nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)
Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigshofen von Abschnitt Nr. 180, Station 5,079 bis Abschnitt Nr. 200, Station 0,051 (Bau-km 0+279 bis Bau-km 0+655);
Planfeststellungsbeschluss**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben (einschl. Rechtsbehelfsbelehrung).

vom 7. Juli 2023, Gz. RvS-SG32-4354.1-2/41,

der das oben genannte Straßenbauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

**Dienstag, den 1. August 2023 bis einschließlich
Montag, den 14. August 2023**

im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, neben der Bürgertheke (Zimmer „Öffentlichkeitsbeteiligung“) im Erdgeschoss während der allgemeinen Öffnungszeiten von

Montag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 17:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr – 13:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die offiziell in dem vom Vorhaben betroffenen Gemeinden ausgelegten Unterlagen und die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben für das Verfahren rechtlich verbindlich sind. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungunterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG).

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet veröffentlicht, unter <https://www.stadt-sonthofen.de/stadinfos/aktuelles/bekanntmachungen>.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Sonthofen, 11. Juli 2023

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

168

Einladung

**zur 16. Sitzung des Kreis Ausschusses
des Landkreises Oberallgäu**

**am Dienstag, den 18.07.2023
um 14:00 Uhr bis vorauss. 17:30 Uhr,**
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu
in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Bekanntgaben
- Vorlage der Jahresrechnung 2022; Verweis an den Rechnungsprüfungsausschuss
- Klinikverbund Allgäu gGmbH
- Nachtrag II zum Einbringungsvertrag - Vorberatung und Empfehlung an den Kreistag
- Beteiligung an einer Gesellschaft zum Betrieb eines sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ); Vorberatung und Empfehlung an den Kreistag
- Förderung von Pflegeeinrichtungen; Umwandlung von darlehensweise gewährter Förderung in einen Zuschuss - Beschluss
- Landkreisförderung Feuerwehrfahrzeuge - Vorberatung und Empfehlung an den Kreistag
- Deutschlandticket für Schüler - Information
- Deutschland Ticket als Job Ticket
- Weiterentwicklung Landratsamt, erster Zwischenbericht
- Behandlung von Anträgen
- Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

....

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

169

Sonthofen, den 11. Juli 2023
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin